Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Polom & Quartey GbR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge, Verträge, Lieferungen und Leistungen der Polom & Quartey GbR, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt wurde.

§ 2 Vertragsgrundlagen und Rangfolge

(1) Grundlage sämtlicher Verträge, Angebote und Kostenvoranschläge ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B und VOB/C) in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Soweit Vertragsbestandteile einander widersprechen, gilt folgende Rangfolge:

a) individuelle schriftliche Vereinbarungen,

b) Auftragsbestätigung bzw. Bauvertrag,

c) Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung oder Kostenvoranschlag,

d) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

e) VOB/B und VOB/C in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die VOB/B in ihrer jeweils gültigen Fassung wird durch ausdrückliche Vereinbarung der Vertragsparteien Vertragsbestandteil und bildet die Grundlage der vereinbarten Leistungen.

(4) Die Regelungen dieser AGB ergänzen die VOB/B und die VOB/C. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB und der VOB/B voneinander abweichen, gehen individuelle Vereinbarungen sowie die ausdrücklich vereinbarten Regelungen dieser AGB vor, soweit gesetzlich zulässig.

§ 3 Elektronische Kommunikation und Dokumentation

(1) Die Vertragsparteien können zur Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Dokumentation elektronische Kommunikationsmittel nutzen.

(2) Erklärungen, Mitteilungen, Terminabstimmungen, Freigaben, Behinderungsanzeigen, Nachtragsanzeigen sowie sonstige projektbezogene Kommunikation können insbesondere per E-Mail oder über vergleichbare elektronische Kommunikationswege erfolgen.

(3) Elektronisch übermittelte Dokumente, Fotografien, Aufmaße, Leistungsnachweise, Skizzen und sonstige Dokumentationen können als Nachweis der Vertragsdurchführung verwendet werden.

(4) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die von ihm benannten Kommunikationswege erreichbar sind und Mitteilungen regelmäßig zur Kenntnis genommen werden.

§ 4 Angebote, Kostenvoranschläge und Vertragsabschluss

(1) Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine Bindefrist vereinbart wurde. Die Bindefrist beträgt, soweit nicht anders angegeben, vier Wochen ab Ausstellungsdatum.

(2) Der Vertrag kommt grundsätzlich durch Unterzeichnung der vom Auftragnehmer vorgesehenen Auftragsunterlagen, insbesondere der Auftragsbestätigung oder eines Bauvertrages, zustande. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

(3) Zeichnungen, Skizzen, Leistungsverzeichnisse, Kalkulationen, Konzepte, Planungen sowie sonstige Angebotsunterlagen verbleiben im Eigentum der Polom & Quartey GbR und dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

(4) Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung beziehungsweise Rechnungsstellung gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuersatz.

(5) Die im Angebot oder Kostenvoranschlag enthaltenen Leistungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung erkennbaren Gegebenheiten. Änderungen aufgrund tatsächlicher Verhältnisse vor Ort, technischer Erfordernisse oder behördlicher Vorgaben bleiben vorbehalten.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße und ungehinderte Ausführung der beauftragten Leistungen erforderlich sind.

(2) I nsbesondere hat der Auftraggeber die erforderlichen Zugänge, Arbeitsbereiche, Anschlüsse, Genehmigungen sowie sonstige bauseits bereitzustellende Voraussetzungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Arbeitsbereiche, Einrichtungsgegenstände, Möbel, Bodenflächen oder sonstige Bereiche vor Beginn der Arbeiten durch den Auftraggeber freizuräumen. Hiervon abweichende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(4) Verzögerungen, Behinderungen oder Mehraufwendungen, die aus einer nicht oder nicht rechtzeitig erfüllten Mitwirkungspflicht resultieren, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers und können zu Terminverschiebungen sowie zusätzlichen Vergütungsansprüchen führen.

§ 6 Ausführungsfristen, Behinderungen und höhere Gewalt

(1) Vereinbarte Ausführungsfristen und Termine gelten vorbehaltlich eines ungestörten Bauablaufs sowie der rechtzeitigen Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

(2) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Materialengpässe, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, berechtigen den Auftragnehmer zur angemessenen Verlängerung der Ausführungsfristen.

(3) Witterungsbedingte Unterbrechungen, die eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten verhindern oder unzumutbar erschweren, gelten nicht als vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerungen. Dies gilt insbesondere für Fassadenarbeiten, Außenbeschichtungen sowie sonstige witterungsabhängige Leistungen.

(4) Behinderungen oder Unterbrechungen der Arbeiten sind dem Auftraggeber auf geeignete Weise mitzuteilen. Hierdurch bedingte Terminverschiebungen gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 7 Vergütung, Zusatzleistungen und Nachträge

(1) Vergütet werden die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich ausdrücklich beauftragter Zusatz- und Nachtragsleistungen.

(2) Leistungen, die im ursprünglichen Leistungsumfang nicht enthalten sind oder aufgrund geänderter Wünsche, zusätzlicher Anforderungen, tatsächlicher Gegebenheiten oder behördlicher Vorgaben erforderlich werden, gelten als gesondert zu vergütende Zusatz- oder Nachtragsleistungen.

(3) Zusatz- und Nachtragsleistungen können schriftlich, in Textform oder durch schlüssiges Verhalten beauftragt werden, soweit der Auftraggeber deren Ausführung veranlasst oder deren Durchführung erkennbar duldet.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Zusatz- und Nachtragsleistungen eine angemessene zusätzliche Vergütung zu verlangen.

(5) Soweit Leistungen nicht ausdrücklich im Angebot oder Leistungsverzeichnis enthalten sind, besteht kein Anspruch auf deren unentgeltliche Ausführung.

§ 8 Abschlagszahlungen, Rechnungen und Fälligkeit

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(2) Für Materialbestellungen, Sonderanfertigungen, individuell beschaffte Produkte oder größere Auftragsvolumina können Anzahlungen oder Vorauszahlungen verlangt werden.

(3) Vereinbarte Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen sind zu den jeweils angegebenen Fälligkeitsterminen zu leisten. Sie dienen insbesondere der Materialbeschaffung, der Reservierung von Ausführungskapazitäten, der Beauftragung von Nachunternehmern sowie der Vorbereitung und Organisation der Leistungserbringung.

(4) Der rechtzeitige Eingang vereinbarter Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen ist wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme und Fortführung der beauftragten Leistungen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Ausführungsbeginn zu verschieben oder bereits begonnene Leistungen bis zum Zahlungsausgleich auszusetzen. Hieraus resultierende Terminverschiebungen, Behinderungen oder Mehraufwendungen gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

(5) Rechnungen, Abschlagsrechnungen, Anzahlungsrechnungen und Schlussrechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(6) Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Arbeiten bis zum Ausgleich der offenen Forderung einzustellen, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(7) Die Verpflichtung zur Zahlung vereinbarter Vergütungen besteht unabhängig von einer Kostenübernahme, Erstattung oder Regulierung durch Versicherungen, Hausverwaltungen, Behörden oder sonstige Dritte.

(8) Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verzugszinsen sowie nachweislich entstandene Mahn-, Rechtsverfolgungs- und Beitreibungskosten geltend zu machen.

§ 9 Baustelleneinrichtung und Baustellenorganisation

(1) Der Auftragnehmer stellt die für die vertragsgemäße Ausführung der beauftragten Leistungen erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Betriebsmittel sowie organisatorischen Voraussetzungen bereit.

(2) Die Baustelleneinrichtung umfasst insbesondere koordinative und vorbereitende Leistungen, Ortsbesichtigungen, organisatorische Abstimmungen, An- und Abfahrten, die Bereitstellung erforderlicher Arbeitsmittel sowie die organisatorische Begleitung der Maßnahme.

(3) Die vereinbarte Baustelleneinrichtung gilt für einen planmäßigen und ununterbrochenen Bauablauf.

(4) Wird der Bauablauf durch Umstände unterbrochen oder verzögert, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, und wird hierdurch ein zusätzliches An- und Abrücken von Personal, Material, Geräten oder sonstigen Betriebsmitteln erforderlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand gesondert zu berechnen.

(5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für Leistungen von Nachunternehmern, soweit deren Baustelleneinrichtung, Vorhaltung oder erneute Anfahrt durch Umstände erforderlich wird, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

§ 10 Nachunternehmer, Fremdgewerke und Baustellenkoordination

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Nachunternehmer oder Fachunternehmen einzusetzen.

(2) Die Ausführung der jeweiligen Fachleistungen erfolgt durch das beauftragte Fachunternehmen im Rahmen seiner gewerkespezifischen Fachverantwortung.

(3) Die Koordination der Nachunternehmerleistungen erfolgt im Rahmen der durch den Auftragnehmer gesteuerten Bauabläufe.

(4) Soweit Leistungsbeschreibungen, technische Angaben, Mengenansätze oder sonstige Ausführungsgrundlagen auf Angaben von Nachunternehmern, Fachunternehmen oder sonstigen Dritten beruhen, stellen diese die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Ausführungsgrundlagen dar. Änderungen aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten, Aufmaßergebnisse, technischer Erfordernisse oder behördlicher Vorgaben bleiben vorbehalten.

(5) Soweit Leistungsbeschreibungen, technische Angaben oder Ausführungsgrundlagen von Nachunternehmern, Fachunternehmen oder sonstigen Dritten stammen und vom Auftragnehmer in Angebote, Leistungsverzeichnisse oder Vertragsunterlagen übernommen werden, erfolgen diese Angaben auf Grundlage der Informationen des jeweiligen Fachunternehmens. Die fachliche Verantwortung für Inhalt, Ausführbarkeit und gewerkespezifische Richtigkeit dieser Angaben verbleibt beim jeweiligen Fachunternehmen.

(6) Behinderungen, Verzögerungen oder Mehrkosten, die durch Fremdgewerke, bauseitige Leistungen, fehlende Vorleistungen oder sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände verursacht werden, berechtigen den Auftragnehmer zu einer angemessenen Anpassung von Ausführungsfristen und Vergütung.

(7) Für Leistungen, Planungen oder Ausführungen fremder Gewerke, die nicht vom Auftragnehmer beauftragt wurden, übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung. Dies gilt insbesondere für daraus resultierende Behinderungen, Schäden oder Mängel an den eigenen Leistungen.

§ 11 Aufmaß, Mengenabweichungen und Abrechnung

(1) Soweit Leistungen nach Mengen, Flächen, Längen, Stückzahlen oder sonstigen Einheitspreisen angeboten oder beauftragt werden, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich ausgeführten und nachgewiesenen Leistungen.

(2) Im Angebot, Kostenvoranschlag, Leistungsverzeichnis oder Bauvertrag enthaltene Mengen-, Flächen-, Längen- oder Stückzahlangaben, insbesondere als „ca.-Angaben“ bezeichnete Werte, stellen Kalkulationsgrundlagen dar und sind keine verbindlich garantierten Mengen. Abweichungen aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten vor Ort bleiben vorbehalten.

(3) Mehr- oder Minderleistungen, die sich aufgrund von Aufmaßen, örtlichen Gegebenheiten, technischen Erfordernissen oder behördlichen Vorgaben ergeben, führen zu einer entsprechenden Anpassung der Vergütung.

(4) Können Mengen, Flächen oder Leistungsumfänge vor Beginn der Arbeiten nicht abschließend festgestellt werden, sind die tatsächlich ermittelten Werte nach Ausführung oder Freilegung der betreffenden Bereiche für die Abrechnung maßgeblich.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufmaße, Leistungsnachweise, Dokumentationen, Skizzen, Fotografien oder sonstige geeignete Nachweise zur Ermittlung und Dokumentation der tatsächlich ausgeführten Leistungen heranzuziehen.

(6) Soweit Leistungen auf Grundlage von Einheitspreisen angeboten wurden, erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich ausgeführten Mengen.

(7) Die Ermittlung von Mengen, Flächen und Leistungsumfängen erfolgt, soweit anwendbar, nach den Regelungen der VOB sowie den einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Klein- und Kleinstleistungen, Mindestaufwand und Tagessätze

(1) Klein- und Kleinstleistungen, Einzelbauteile, Kleinflächen, Kleinstmengen sowie Leistungen mit geringem Leistungsumfang können aufgrund des erforderlichen Organisations-, Vorbereitungs-, Dokumentations-, Vorhalte- und Zeitaufwandes nicht proportional aus vergleichbaren größeren Leistungsumfängen abgeleitet werden.

(2) Die Vergütung von Klein- und Kleinstleistungen richtet sich nicht ausschließlich nach Flächen-, Mengen- oder Stückansätzen, sondern berücksichtigt den tatsächlich erforderlichen Arbeits-, Organisations- und Vorhalteaufwand.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Klein- und Kleinstleistungen nach Stundenverrechnungssätzen, Tagessätzen, Pauschalen oder sonstigen geeigneten Abrechnungsgrundlagen anzubieten und abzurechnen.

(4) Soweit Leistungen auf Grundlage von Tagespauschalen oder Tagessätzen angeboten oder beauftragt werden, erfolgt die Vergütung auf Basis der reservierten Arbeitskapazität. Ein vereinbarter Tagessatz wird je angefangenen Arbeitstag berechnet, unabhängig davon, ob die Leistung den gesamten Arbeitstag in Anspruch nimmt. Dies gilt insbesondere bei Klein- und Kleinstleistungen, Einzelreparaturen, kurzfristigen Einsätzen, Störungsbeseitigungen sowie vergleichbaren Leistungen mit erhöhtem Organisations- und Vorhalteaufwand.

(5) Baustelleneinrichtungen, Schutzmaßnahmen, Materialkosten, Entsorgungsleistungen, Fremdleistungen sowie sonstige gesondert ausgewiesene Leistungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht Bestandteil von Stundenverrechnungssätzen, Tagespauschalen oder Tagessätzen.

(6) Die Wahl der jeweiligen Abrechnungsart erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs, des tatsächlichen Arbeitsaufwandes sowie der Besonderheiten des jeweiligen Projekts.

§ 13 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen hat der Auftraggeber die Leistungen abzunehmen, sofern diese vertragsgemäß erbracht wurden.

(2) Auf Verlangen einer Vertragspartei kann eine gemeinsame Abnahmebegehung durchgeführt und dokumentiert werden.

(3) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(4) In sich abgeschlossene Teilleistungen können gesondert zur Teilabnahme gestellt werden.

(5) Nimmt der Auftraggeber die Leistungen oder Teile hiervon in Gebrauch, ohne wesentliche Mängel unverzüglich anzuzeigen, kann dies als Abnahme der betreffenden Leistungen gewertet werden, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen entgegenstehen.

(6) Festgestellte Mängel sind im Rahmen der Abnahme möglichst konkret zu benennen und zu dokumentieren.

(7) Mit Fertigstellung und Abnahme beziehungsweise Fertigmeldung der Leistungen endet der ursprüngliche Leistungsumfang des Auftragnehmers. Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen der ausgeführten Leistungen, die anschließend durch den Auftraggeber, Nutzer, Fremdgewerke oder sonstige Dritte verursacht werden, stellen keinen Mangel der ursprünglichen Leistung dar.

(8) Erforderliche Ausbesserungs-, Wiederherstellungs- oder Nacharbeiten aufgrund solcher nachträglichen Beschädigungen gelten als gesonderte Leistungen und sind gesondert zu vergüten.

(9) Im Übrigen gelten die Regelungen der vereinbarten VOB/B in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Gewährleistung und Mängelansprüche

(1) Für die Gewährleistung gelten die Regelungen der vereinbarten VOB/B in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Mängel sind dem Auftragnehmer nach deren Feststellung unverzüglich anzuzeigen und ihm ist Gelegenheit zur Prüfung sowie zur Mängelbeseitigung zu geben.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen.

(4) Die Gewährleistung umfasst nicht Schäden, Mängel oder Beeinträchtigungen, deren Ursache außerhalb der vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen liegt. Dies gilt insbesondere für Vorleistungen anderer Gewerke, Leistungen von Fremdgewerken, mangelhafte oder ungeeignete Untergründe, konstruktive Mängel, Materialfehler, nachträgliche Eingriffe Dritter, außergewöhnliche Witterungseinflüsse, unsachgemäße Nutzung sowie unterlassene Wartung, Pflege oder Instandhaltung.

(5) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden oder Mängel, die auf Leistungen anderer Fachunternehmen, Hersteller, Lieferanten oder sonstiger Dritter zurückzuführen sind. Dies gilt auch dann, wenn sich die Auswirkungen solcher Mängel auf die vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen auswirken oder dort sichtbar werden.

(6) Hat der Auftragnehmer auf erkennbare Risiken, ungeeignete Untergründe, Vorleistungen Dritter oder sonstige technische Bedenken hingewiesen und wird die Ausführung dennoch auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommen, erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf hieraus resultierende Schäden oder Mängel.

(7) Bei der Überarbeitung bereits beschichteter Holz- oder Metallbauteile im Bestand im Rahmen von Außenanstrichen können aufgrund vorhandener Altbeschichtungen, unbekannter Beschichtungsaufbauten, Materialalterungen, witterungsbedingter Vorbelastungen oder sonstiger nicht erkennbarer Einflüsse Einschränkungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Beschichtung bestehen. Für derartige Überarbeitungsbeschichtungen wird eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren vereinbart.

(8) Hiervon unberührt bleiben Leistungen an Neubeschichtungen, Neuaufbauten oder vollständig neu hergestellten Beschichtungssystemen. Für diese gelten die vertraglich vereinbarten beziehungsweise gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

(9) Nachträgliche Beschädigungen, Veränderungen oder Beeinträchtigungen durch den Auftraggeber, Nutzer, Fremdgewerke oder sonstige Dritte begründen keine Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer.

(10) Im Rahmen der Gewährleistung erforderliche Nachbesserungsarbeiten beziehen sich ausschließlich auf den festgestellten Mangel. Ein Anspruch auf vollständige Erneuerung der gesamten Leistung besteht nur, soweit dies technisch erforderlich ist.

§ 15 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(4) Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Nutzungsausfälle oder entgangenen Gewinn besteht nur, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers beruhen.

(5) Die Regelungen der §§ 10, 13 und 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.

§ 16 Datenschutz und elektronische Kommunikation

(1) Personenbezogene Daten werden vom Auftragnehmer ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragsdurchführung erforderliche Daten zu speichern, zu verarbeiten und an beteiligte Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Angebotserstellung, Vertragsabwicklung, Rechnungslegung, Gewährleistungsbearbeitung oder Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlich ist.

(3) Die Kommunikation kann, soweit gesetzlich zulässig, auch über elektronische Kommunikationswege erfolgen. Hierzu zählen insbesondere E-Mail sowie vergleichbare elektronische Kommunikationswege und digitale Plattformen.

(4) Im Rahmen der Leistungserbringung können zur Dokumentation von Bestandszuständen, Baufortschritten, Mängeln oder ausgeführten Leistungen Fotografien und sonstige Dokumentationen erstellt werden, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

(5) Ergänzende Informationen zur Datenverarbeitung enthält die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu Verträgen, Angeboten oder Aufträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.